

Lesefassung Wassergebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land

Stand: 12. November 2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld – Land mit den Gemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld), Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden) im Kreis Stormarn und den Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen im Kreis Herzogtum Lauenburg (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz) vom 11.02.2008, zuletzt geändert am 14.12.2016, GVOBl. S. 999, des mit den Mitgliedsgemeinden des Verbandes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005, zuletzt geändert am 18.03.2018, GVOBl. S. 69, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land vom 29.10.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe der Verbandssatzung vom 18. Dezember 1995 und der Wasserversorgungssatzung vom 03.02.2016 die Wasserversorgung als eine selbständige Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung in den Gemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld), Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Groß Boden) im Kreis Stormarn und den Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen im Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren) für die Grundstücke, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

Die Wassergebühr für die Wasserversorgung wird

- a) nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasseranlage entnommen wird (Verbrauchsgebühr) und
- b) nach der Art der Grundstücksnutzung (Grundgebühr) berechnet.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden laufende Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie wird für jeden angefangenen Monat nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s (Messeinrichtung) berechnet. Die Höhe der Grundgebühr ermittelt sich wie folgt:

Qn bzw. Q3 des Wasserzählers (Messeinrichtung)	monatliche Grundgebühr
Qn 1,5 oder Q3 = 2,5	1,00 €
Qn 2,5 oder Q3 = 4	2,40 €
Qn 3,5 oder Q3 = 6,3	3,10 €
Qn 6 oder Q3 = 10	3,10 €
Qn 10 oder Q3 = 16	6,00 €
Verbundzähler	
Qn 15 oder Q3 = 25 bis Qn 150 oder Q3 = 250	24,00 €

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch die Messeinrichtung (Wasserzähler) ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,60 EURO (netto) je cbm entnommenes Wasser.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken, wie der Versorgung von Baustellen, Schaustellungen usw. dienen und für die keine Messeinrichtung installiert ist, wird für den Wasserverbrauch eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 EURO erhoben. Die Pauschalgebühr gilt für jeden angefangenen 3- Monatszeitraum. § 4 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Zählergebühr für Standrohrzähler

Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohrzählers wird eine Gebühr von 20,00 EURO erhoben. Daneben ist die Verbrauchsgebühr zu entrichten.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Wassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Verbrauchsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 6

Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches

- (1) Der Wassergebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar
 - a) für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr).
 - b) für die Verbrauchsgebühr durch die Entnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 5).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer den Eigentumswechsel nachweist.
- (3) Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Heranziehung zur Wassergebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land Vorauszahlungen auf die Wassergebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (3) Die Gebühr für Bauwasser und die Zählergebühr für Standrohrzähler einschließlich der Verbrauchsgebühr werden durch Einzelbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Mehrwertsteuer

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind Nettobeträge; etwaige Mehrwertsteueranteile werden zusätzlich erhoben.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes, bzw. der dem Verband angehörigen Gemeinden das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Zugang zum Grundstück und insbesondere zur Wasseruhr zu ermöglichen und bei den Ermittlungen insgesamt behilflich zu sein.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer bzw. von der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der bzw. die Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v.H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der bzw. die Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die den Mitgliedsgemeinden aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBau-ErlG bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Verband zulässig.

Der Verband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der Verband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinfeld, 12.11.2019

Hans- Heinrich Rahn- Marx
(Verbandsvorsteher)

Lesefassung